

Gesellschaftsvertrag

der Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg mit beschränkter Haftung in Abensberg

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Abensberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Die Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Bauland in Erfüllung der von der Stadt Abensberg vorgegebenen Ziele, wobei insbesondere auch Bauland für sozial schwache Gruppen angeboten wird.
 - b) Die Altstadtsanierung und Dorferneuerung entsprechend den Vorgaben der Stadt Abensberg.
 - c) Die Schaffung von Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, soweit nicht die örtlichen Baugenossenschaften entsprechenden Wohnraum schaffen. Art. 89 Abs. 2 GO ist zu beachten.
 - d) Der Bau sowie der Betrieb eines Bauhofes, soweit nicht die Stadt dies selbst übernimmt.
 - e) Sonstige Angelegenheiten, mit denen die Gesellschaft durch Beschluss des Stadtrates beauftragt wird.
 - f) Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen.
 - g) Die Sanierung bzw. Neubau des Rathauses einschließlich der erforderlichen Rechtsgeschäfte, soweit dies nicht die Stadt Abensberg selbst übernimmt.
2. Die Gesellschaft darf bei der Errichtung von Bauten sowie bei der Bewirtschaftung und Verwaltung ihres Vermögens alle Rechts- und Nutzungsformen ausschöpfen.
3. Die Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Abensberg. Als Käuferkreis ist vorrangig die einheimische Bevölkerung nach dem von der Gesellschafterversammlung festgelegten Kriterienkatalog zu berücksichtigen.
4. Die Preisbildung bei den Geschäften der Gesellschaft soll angemessen sein, d. h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM, i.W. -Fünzigtausend Deutsche Mark.
2. Die Stadt Abensberg übernimmt hiermit die einzige Stammeinlage in Höhe von 50.000,-- DM, welche sofort und in voller Höhe ihres Nennbetrages in bar einzubezahlen ist.

§ 4
Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der oder die Geschäftsführer(innen)
2. Die Gesellschafterversammlung

§ 6
Ordnungsgemäße Geschäftsführung

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern der Gesellschafterversammlung dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nach §2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretung anordnen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bedingungen des Geschäftsführervertrages.
3. Den Geschäftsführern obliegt der Geschäftsverkehr im Sinne des § 2 dieses Vertrages, insbesondere auch der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Anzahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse der Stadt Abensberg, ausgenommen des Rechnungsprüfungsausschusses, nach der jeweils gültigen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Stadt Abensberg. Der jeweilige Bürgermeister ist stets Mitglied der Gesellschafterversammlung und wird der jeweiligen Fraktion nicht als Mitglied angerechnet. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.
2. Die Verteilung der Vertreter des Stadtrates soll grundsätzlich die Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat widerspiegeln, wobei hierfür als Anhaltspunkt das d'Hondtsche Verfahren gilt.
3. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der 1. Bürgermeister der Stadt Abensberg.
4. Für Abhaltung, Durchführung, Beschlussfassung gelten Art. 48 ff GmbHG. Die entsprechenden Regelungen der Bayer. Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates werden analog angewandt. Eine Sitzungsentschädigung wird analog der Regelungen für Ausschusssitzungen in der jeweils gültigen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Abensberg gewährt.
5. Alljährlich findet spätestens im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wird auf Antrag des Geschäftsführers oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich beantragt wird, einberufen. Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern schriftlich einberufen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zugeben.
6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus § 45 GmbHG.

§ 9

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, dazu ist eine Mehrheit von 75% (75 von Hundert) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nicht möglich.

§ 10 Gewinnverteilung

1. Aus dem Jahresüberschuss, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages, ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind Jahresergebnisse solange einzustellen, bis das Fünffache des bei der Gründung eingebrachten Stammkapitals erreicht ist.
2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses darüber hinausgehende Gewinnrücklagen gebildet werden. Die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung. Wenn das Fünffache der Stammeinlage an Rücklage gebildet ist, kann der Bilanzgewinn auf die Stadt Abensberg übertragen werden. Hierüber beschließt ebenfalls die Gesellschafterversammlung.
3. Wird ein Verlust ausgewiesen, ist er mit entsprechenden Gewinnvorträgen zu verrechnen, stehen keine Gewinnvorträge zur Verfügung, so ist der Verlust in einer Summe vorzutragen und mit dem Gewinn des nächsten oder der nächsten Jahre aufzurechnen.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, durch wen die Prüfung zu erfolgen hat.
2. Die Stadt Abensberg hat die Befugnisse aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger.

§ 13 Beteiligungen

Beteiligungen der Gesellschafter an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Genehmigungsgebühren, Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister einschließlich der Veröffentlichung, sowie die Kapitalverkehrsteuer) im geschätzten Gesamtbetrag von 3.000,-- DM hat die Gesellschaft zu tragen.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschaftsbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit und die näheren Einzelheiten (z.B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung) geregelt werden.

1. Änderung § 8 Nr. 1 durch Beschluss vom 2.5.2002
2. Änderung § 2 Nr. 1 Buchst. f) durch Beschluss vom 27.11.2006
3. Änderung § 2 Nr. 1 Buchst. g) durch Beschluss vom 09.11.2016